

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

Die Gemeinde Grafenrheinfeld erlässt aufgrund der Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Kirchen- und des Fronseefriedhofes sowie der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Grabgebühren, Bestattungsgebühren sowie Gebühren für sonstige Leistungen.

§ 2 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren für den Erwerb eines Benutzungsrechtes betragen in beiden Friedhöfen für ein

-Familiengrab	550 €
-Reihengrab	350 €
-Urnengrab	350 €
-Urnennische	600 €
-Urnenwoege	600 €
-Baumbestattung	600 €

(2) Die Gebühren für die Verlängerung des Benutzungsrechtes betragen jährlich in den Friedhöfen für ein

-Familiengrab	22 €
-Reihengrab	14 €
-Urnengrab	23 €
-Urnennische	40 €
-Urnenwoege	40 €
-Baumgrab	40 €

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung betragen incl. Sandbehälter mit Schaufeln für

(a) Öffnen und Schließen von Familien- und Reihengräbern

Normaltief	250 €
Doppeltief	300 €

(b) Urnenbestattung (inkl. Öffnen und Schließen) in einem Erdgrab, in einer Urnennische oder an der Urnenwoege 120 €

(c) Umbettung einer Urne einschließlich Grab und Urnenmauer öffnen und schließen 120 €

(d) Urnenbestattung (inkl. Öffnen und Schließen) in einem Baumgrab 180 €

(2) Die Gebühren für 4 Sargträger betragen	110 €
(3) Die Gebühr für die Grunddekoration beträgt:	
im Fronseefriedhof	100 €
im Kirchenfriedhof	200 €
Urnendekoration nach bereits erfolgter Trauerfeier	50 €
(4) Die Gebühr für die Grabdekoration (grüne Matten) beträgt	70 €
und die Aufbahrungsarbeiten	70 €
(5) Die Gebühr für das abfahren der überschüssigen Erde beträgt	
im Kirchenfriedhof	100 €
im Fronseefriedhof	50 €
(6) Leitung der Beerdigung bei Fremdbestattern oder eigenen Sargträgern	50 €
(7) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (inkl. Kühlung)	
beträgt pauschal	70 €
(8) Exhumierung einer Leiche innerhalb eines Friedhofes ohne Grab öffnen	
und schließen pauschal	400 €
(9) für sonstige Dienstleistungen je Person und angefangener Stunde	40 €

§ 4 Weitere Gebühren

Für Leistungen und Amtshandlungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die möglichst nach einer in der Gebührensatzung bewerteten vergleichbaren Leistung oder Amtshandlung zu bemessen ist.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb oder der Erneuerung bzw. Verlängerung des Benutzungsrechts. Im Übrigen entstehen die Gebühren mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtung.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

(a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,

(b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat;

(c) im Übrigen, wer die Kosten veranlasst sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen, sowie sie zur Vornahme der Amtshandlungen nicht gesetzlich verpflichtet ist.

§ 8 Härtefälle

Zum Ausgleich besonderer unbilliger Härten kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag die Gebühren ganz oder auch teilweise erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 01.11.2005 außer Kraft.

Grafenrheinfeld, 28.11.2017

GEMEINDE GRAFENRHEINFELD

Sabine Lutz
1. Bürgermeisterin